



Stadtwerke Burg Energienetze GmbH  
Niegripper Chaussee 38a  
39288 Burg

## **Ergänzende Bedingungen**

zur **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**,

und

zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**.

gültig ab 1. Januar 2024

# Inhaltsübersicht

1. Einleitung.....	3
2. Vertragsabschluss und Ausnahme von Stromerzeugungsanlagen.....	3
3. Netzanschlüsse (Strom und Gas).....	3
3.1. Allgemeine Regelungen zu Netzanschlüssen .....	3
3.2. Netzanschluss Strom.....	4
3.3. Zeitlich befristeter Netzanschluss Strom .....	4
3.4. Netzanschluss Gas.....	5
4. Baukostenzuschuss.....	5
4.1. Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss .....	6
4.2. Baukostenzuschuss Strom .....	6
4.3. Baukostenzuschuss Gas.....	6
5. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen.....	7
6. Vorrübergehende Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....	7
7. Temporäre Einstellung der Anschlussnutzung .....	7
8. Dauerhafte Einstellung der Anschlussnutzung .....	7
9. Weitere Bestimmungen .....	8
9.1. Inbetriebsetzung.....	8
9.2. Technische Anschlussbedingungen .....	8
9.3. Besondere Dienstleistungen.....	8
9.4. Vergebliche Wege / Anfahrten .....	8
10. Abrechnung.....	8
10.1. Zahlung und Verzug .....	9
10.2. Mehrwertsteuer.....	9
11. Haftung.....	9
12. Datenschutz .....	9
13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen .....	9
14. Inkrafttreten .....	9

## 1. Einleitung

In Ausfüllung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH (im Folgenden „SWBEN“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Entgelte für Strom- und Gasnetzanschlüsse in Niederspannung oder Niederdruck sind dem Preisblatt der SWBEN in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Für die Herstellung und die Nutzung von Anschlüssen im Netzgebiet der SWBEN gelten zusätzlich die dafür anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die auf den Internetseiten [www.swben-burg.de/netzanschluss](http://www.swben-burg.de/netzanschluss) sowie [www.swben-burg.de/netzanschluss-gas](http://www.swben-burg.de/netzanschluss-gas) veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen.

## 2. Vertragsabschluss und Ausnahme von Stromerzeugungsanlagen

Die SWBEN schließt einen Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder mit einem für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 NAV und NDAV ab.

Der Anschluss von Strom-Eigenerzeugungsanlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und deren Betrieb sowie die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte, Pflichten und Dimensionierungen des Netzanschlusses von Eigenerzeugungsanlagen erfolgt nach dem jeweils gültigen EEG bzw. KWKG sowie nach den dafür anwendbaren technischen Anschlussbedingungen und Normen.

## 3. Netzanschlüsse (Strom und Gas)

Ein Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des jeweiligen Verteilungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung (bei Strom) bzw. Hauptabsperrvorrichtung (bei Gas vor dem Zähler).

Die Netzanschlusskosten beziehen sich auf die unmittelbare Anbindung der Kundenanlage an das jeweilige Netz.

### 3.1. Allgemeine Regelungen zu Netzanschlüssen

- 3.1.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das jeweilige Verteilungsnetz anzuschließen. Mehrfachanschlüsse von Grundstücken bzw. Gebäuden im Sinne dieser Definition für die Ebene Niederspannung im Strom und Niederdruck im Gas sind nicht zulässig.
- 3.1.2. Sind die Voraussetzungen gemäß DIN 18012 („Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden“) zur Installation eines Netzanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit der SWBEN zu vereinbaren.
- 3.1.3. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt der SWBEN aufgeführten Beträge gesondert ermittelte Kosten.
- 3.1.4. Ist der SWBEN der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann die SWBEN den Anschluss davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

- 3.1.5. Die Errichtung und Änderung von Netzanschlüssen ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausführen soll, unter Verwendung der von der SWBEN zur Verfügung gestellten Vordrucke oder über die Internetplattform zu beziehenden Formulare gemeinsam mit dem Anschlussnehmer zu beantragen. Die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen ist ebenso von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWBEN zur Verfügung gestellten Vordrucke oder über die Internetplattform der SWBEN zu beantragen.
- 3.1.6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück die Herstellung eines Grabens in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWBEN einzuhalten. Die Arbeiten werden nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWBEN aufgeführten Preisen in Form eines Abschlags erstattet. Der Abschlag wird unabhängig von der Anzahl der Netzanschlussleitungen einmal je Grabenlauf gewährt.
- 3.1.7. Die SWBEN ist berechtigt, einen Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder eine Gefährdung besteht. Die Kosten für die Trennung oder Stilllegung des Strom- oder Gasnetzanschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen, wenn er die Abtrennung oder Stilllegung veranlasst hat (siehe auch Ziffer 8.).

## **3.2. Netzanschluss Strom**

- 3.2.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss) mit einem Querschnitt von 50 mm<sup>2</sup>, beginnend ab der Abzweigstelle und endend mit der Hausanschlusssicherung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt der SWBEN. Es wird der kürzeste und direkte Weg innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis zu 30 Meter vorausgesetzt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.
- 3.2.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Als eine Änderung in diesem Sinne ist auch die vom Anschlussnehmer veranlasste Stilllegung des Netzanschlusses anzusehen (siehe auch Ziffer 8.).
- 3.2.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWBEN aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.2.4. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard-Netzanschlüssen wesentlich abweichen, können gesondert ermittelte Kosten von der SWBEN in Rechnung gestellt werden.
- 3.2.5. Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden dem Anschlussnehmer 2/3 der Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2.1. sowie erforderlichenfalls die Kosten für Mehrlängen (siehe Ziffer 3.2.1.) berechnet.
- 3.2.6. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses durch die SWBEN oder deren Beauftragte werden dem Anschlussnehmer nach § 14 Abs. 3 NAV gemäß Preisblatt der SWBEN berechnet.
- 3.2.7. Die für die Auswechslung defekter Hausanschlusssicherungen entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt der SWBEN berechnet.

## **3.3. Zeitlich befristeter Netzanschluss Strom**

- 3.3.1. Für einen zeitlich befristeten Stromnetzanschluss (z. B. Baustromanschluss) ist eine kundenseitige Aufstellung eines Anschlussschranks (z. B. Baustromverteiler) nötig. Der Anschluss an das Ortsnetz erfolgt durch die SWBEN an einem vorhandenen Anschlusspunkt. Für den zeitlich befristeten Netzanschluss werden Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt der SWBEN berechnet.

- 3.3.2. Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als zeitlich befristeter Netzanschluss genutzt und sind zusätzliche Tiefbau-Maßnahmen erforderlich, da kein Anschlusspunkt an das Ortsnetz vorhanden ist, werden neben der kundenseitigen Aufstellung eines Anschlussschranke zusätzlich zu den Strom-Netzanschlusskosten weitere Kosten gemäß Preisblatt der SWBEN abgerechnet:
- Prüfung Verfahren
  - Erstellung Hausanschluss in Hausanschlusssäule
  - Fertigmeldung als Hausanschluss und Abrechnung
  - spätere Umverlegung in den Hausanschlussraum des Gebäudes bzw. der kundenseitigen Hausanschlusssäule nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.3.3. Die vorrübergehende Nutzung eines bereits bestehenden Netzanschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist nach einer technischen Überprüfung ebenfalls möglich. Für die Bereitstellung entstehen Kosten gemäß Preisblatt der SWBEN.
- 3.3.4. Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

### **3.4. Netzanschluss Gas**

- 3.4.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss), beginnend ab der Abzweigstelle und endend mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt der SWBEN. Für die Erstellung eines Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV wird möglichst der geradlinige und kürzeste Weg nach DVGW G 459/I sowie der direkte Weg innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis zu 30 Meter zugrunde gelegt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.
- 3.4.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Als eine Änderung in diesem Sinne ist auch die vom Anschlussnehmer veranlasste Abtrennung und Stilllegung des Netzanschlusses anzuerkennen (siehe auch Ziffer 8.).
- 3.4.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWBEN aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.4.4. An Stelle der Berechnung nach Pauschalbeträgen werden bei der Erstellung eines Netzanschlusses unter besonderen Erschwernissen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard-Netzanschlüssen wesentlich abweichen, gesonderte Abrechnungen vorgenommen.
- 3.4.5. Für die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses und für die Freigabe des Gasbezuges durch die SWBEN oder deren Beauftragte erfolgt nach § 14 Abs. 3 NDAV eine Abrechnung gemäß Preisblatt der SWBEN.

## **4. Baukostenzuschuss**

Als Baukostenzuschuss (BKZ) leistet der Anschlussnehmer einen verursachungsgerechten Beitrag für die Bereitstellung und die Vorhaltung einer definierten Netzanschlussleistung vom Netzbetreiber für den Anschlussnehmer. Dieser Beitrag entspricht den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Netzanlagen.

Der BKZ ist von den Netzanschlusskosten zu unterscheiden und wird separat ausgewiesen.

## **4.1. Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss**

- 4.1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWBEN bei Anschluss bzw. Erhöhung der Leistungsanforderung seines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten bei Niederspannungs- und Niederdruckanlagen 50 % der gemäß Ziffer 4.1.2. ermittelten Kosten.
- 4.1.2. Für ein typisches Baugebiet im Versorgungsbereich haben sich die unter Ziffer 4.2. (Strom) und Ziffer 4.3. (Gas) definierten und im Preisblatt der SWBEN ausgewiesenen BKZ ergeben. Die dort aufgeführten Werte dienen als Basis für die Höhe der BKZ. Eine abschließende Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete können im Rahmen der Berechnung gemäß §§ 11 der NAV und NDAV auch höhere oder niedrigere BKZ entstehen.
- 4.1.3. Der Anschlussnehmer leistet einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über den der Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Höhe dieses weiteren BKZ bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 4.1.4. Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für einen auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

## **4.2. Baukostenzuschuss Strom**

- 4.2.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist für die ersten 30 kW kein BKZ zu zahlen. Für eine über 30 kW hinausgehende Leistung ist für jedes angefangene Kilowatt ein BKZ zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die am Netzanschluss bereitzustellende Leistung.
- 4.2.2. Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme gemäß DIN18015-1 („Elektrische Anlagen in Wohngebäuden“). Wird durch unübliche Beanspruchung eine zusätzliche Leistung in Anspruch genommen, so ist die Bemessungsgrundlage des BKZ anzupassen.
- 4.2.3. Wird ein bereits bestehender Hausanschluss in seiner Nennstromstärke erhöht, wird neben den Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2. ein BKZ erhoben, sofern eine über 30 kW hinausgehende Leistung beantragt wird.
- 4.2.4. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der BKZ angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes der SWBEN zu zahlen gewesen wäre.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück im Sinne des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

- 4.2.5. Die konkrete Höhe der BKZ ergibt sich aus dem Preisblatt der SWBEN.

## **4.3. Baukostenzuschuss Gas**

- 4.3.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist für jedes angefangene Kilowatt ein BKZ zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die am Netzanschluss bereitzustellende Leistung.
- 4.3.2. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der BKZ angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes der SWBEN zu zahlen gewesen wäre.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück im Sinne des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

4.3.3. Die konkrete Höhe der BKZ ergeben sich aus dem Preisblatt der SWBEN.

## **5. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen**

- 5.1. Der Anschlussnehmer hat das Recht, die bei ihm installierten Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer Funktionalität und Messgenauigkeit prüfen zu lassen.
- 5.2. Wird bei einer vom Anschlussnehmer beauftragten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer der tatsächlich entstandene Aufwand zuzüglich der Kosten für das Auswechseln der Mess- und Steuereinrichtung in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei einer festgestellten schuldhaften Manipulation.
- 5.3. Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenverordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität und Gas oder Wärme (Beglaubigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV).

## **6. Vorrübergehende Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Bestimmungen der §§ 17 und 24 der NAV und NDAV (Unterbrechung und Wiederherstellung) bleiben unberührt.

## **7. Temporäre Einstellung der Anschlussnutzung**

Sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss temporär nicht nutzen möchte, hat er das der SWBEN in Textform anzuzeigen. Für die Vorhaltung des temporär nicht genutzten Netzanschlusses fällt ein einmaliges Entgelt für die temporäre Einstellung und ein jährliches Entgelt für die Vorhaltung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt der SWBEN an.

## **8. Dauerhafte Einstellung der Anschlussnutzung**

- 8.1. Sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss dauerhaft nicht mehr nutzen möchte, hat er das der SWBEN in Textform anzuzeigen. Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, ist die SWBEN berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig zurückzubauen.
- 8.2. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit den im Preisblatt der SWBEN aufgeführten Pauschalen, zu bezahlen. Dazu gehören auch die Kosten der Abtrennung und Stilllegung des Hausanschlusses. Diese Kosten sind als Kosten für die Änderung des Netzanschlusses im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 NAV / NDAV vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Einstellung der Stromversorgung erfolgt am Hausanschlusskasten, bei der Gasversorgung an der jeweiligen Hauptabsperreinrichtung (bei Verweigerung des Zutritts zu der Versorgungsleitung).

- 8.3. Die sofortige Einstellung der Versorgung von ungesicherten Gebäuden erfolgt nach Unterbrechung der Anschlussnutzung. Der Unterbrechung schließt sich in diesen Fällen eine unverzügliche Deinstallation bzw. ein Rückbau des Netzanschlusses an.

- 8.4. Ist mit der Stilllegung eines Gas-Hausanschlusses seine dauerhafte Außerbetriebnahme verbunden, wird der Rückbau der Hausanschlussleitung erforderlich. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Tiefbau-Maßnahmen, um den Anschlusspunkt zu entfernen, stellen eine Änderung des Anschlusses im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 NDAV dar und werden neben dem Rückbau der Gasmessvorrichtungen und der Pauschale zur Einstellung der Versorgung, als Deinstallationskosten gemäß Preisblatt der SWBEN abgerechnet.

## **9. Weitere Bestimmungen**

### **9.1. Inbetriebsetzung**

- 9.1.1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch Anschluss an das Verteilungsnetz erfolgt ausschließlich durch die SWBEN oder deren Beauftragte. Die Inbetriebsetzung kann von der vorfälligen Bezahlung des Baukostenzuschusses und/oder der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.1.2. Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt durch ein eingetragenes und bei der SWBEN zugelassenes Installationsunternehmen. Die Koordinierung hierfür obliegt dem Anschlussnehmer.
- 9.1.3. Kosten für die Inbetriebnahme werden nach den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWBEN die dafür entstandenen zusätzlichen Kosten gemäß Preisblatt der SWBEN.

### **9.2. Technische Anschlussbedingungen**

Zusätzlich gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWBEN. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter [www.swben-burg.de/netzanschluss](http://www.swben-burg.de/netzanschluss) sowie [www.swben-burg.de/netzanschluss-gas](http://www.swben-burg.de/netzanschluss-gas) abrufbar.

### **9.3. Besondere Dienstleistungen**

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der geleisteten Stunden, Personal- sowie Fahrzeugeinsatz und eingesetzten Materialien unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze der SWBEN.

### **9.4. Vergebliche Wege / Anfahrten**

Für vergebliche Wege / Anfahrten im Rahmen der Tätigkeiten der SWBEN, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, entstehen Kosten, die dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt der SWBEN jeweils berechnet werden. Dies gilt insbesondere wenn der Anschlussnehmer trotz vereinbarten Termin nicht angetroffen wird oder der Anschlussnehmer den vereinbarten Termin nicht wenigstens 24 Stunden vorher abgesagt hat.

## **10. Abrechnung**

Für die Abrechnung des Strom- und Gas-Verbrauchs gelten die Bestimmungen der §§ 12 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung (StromGKV und GasGKV). Die Abrechnung von Kosten für die Herstellung oder Änderung von Netzanschlüssen und besonderen Dienstleistungen erfolgt gemäß NAV und NDAV sowie diesen Ergänzenden Bedingungen.



## 10.1. Zahlung und Verzug

- 10.1.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind gemäß § 270 BGB für die SWBEN kostenfrei zu entrichten.
- 10.1.2. Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von der SWBEN angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer mit einer Pauschale von 2,50 Euro berechnet. Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. im Lastschriftverfahren gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an die SWBEN sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn die SWBEN darüber verfügen kann.

## 10.2. Mehrwertsteuer

Zuzüglich zu den Netto-Preisen im jeweils gültigen Preisblatt ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, zurzeit 19 %, zu entrichten.

## 11. Haftung

Die SWBEN haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß §§ 18 NAV und NDAV. Im Übrigen haftet die SWBEN für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWBEN haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 12. Datenschutz

Zur Erfüllung betrieblicher Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

## 13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die SWBEN ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind im Internet unter [www.swben-burg.de/netzanschluss](http://www.swben-burg.de/netzanschluss) sowie [www.swben-burg.de/netzanschluss-gas](http://www.swben-burg.de/netzanschluss-gas) abrufbar.

## 14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV treten mit Wirkung zum **1. Januar 2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen „Ergänzende Bedingungen“ zur NAV und NDAV der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH mit Stand vom 1. Juni 2017 außer Kraft.

Stadtwerke Burg Energienetze GmbH  
Niegripper Chaussee 38a  
39288 Burg

Für Fragen zu unseren Dienstleistungen und Produkten stehen wir Ihnen gern unter unserer Servicenummer 03921-48225-22/-31 zur Verfügung.

Interessante Informationen finden Sie auch unter [www.swben-burg.de](http://www.swben-burg.de)